



Gemeinde Kappl

Marko Hellings

Kappl 112

6555 Kappl

+43 (5445) 6210 - 14

+43 5445 6210 15

amtsleitung@kappl.tirol.gv.at

Gemeindeamt Kappl | 6555 Kappl | Kappl 112

Volksbegehren

- „„BIST DU GESCHEIT““
- „„CO2-Steuer abschaffen“
- „Das Intensivbettenkapazitätserweiterungs-Volksbegehren“
- „Energieabgaben streichen – Volksbegehren“
- „Energiepreisexplosion jetzt stoppen!“
- „Essen nicht wegwerfen!“
- „Frieden durch Neutralität“
- „Glyphosat verbieten!“
- „Kein Elektroauto-Zwang“
- „Kein NATO-Beitritt“
- „Nein zu Atomkraft-Greenwashing“
- „Neutralität Österreichs stärken“
- „Parteienförderungen abschaffen“
- „Tägliche Turnstunde“

KUNDMACHUNG

Gemäß § 12 Volksbegehrensgesetz 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2023, in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2023, wird die Verbotzone wie folgt festgelegt:

VERBOTSZONE

Im Gebäude des Eintragungslokales und in einem Umkreis von 50 Metern vom Eingang des Gebäudes, in dem sich das Eintragungslokal befindet, ist während der Zeit des Eintragungsverfahrens jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen oder von Abstimmungswerbung, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während der Zeit des Eintragungsverfahrens von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,00, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Die Verbote gelten in der Zeit vom 11.03.2024 bis einschließlich 18.03.2024.

Der Bürgermeister
(Helmut Ladner)

Kundgemacht am: 25.01.2024

Abgenommen am: